

Verfahren und Urteile der geistlichen Gerichte

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **61 (1967)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beisitzer pro Tagung. Seit 1592 nimmt die Anzahl der Assessoren zu. Auch für die zweite Periode von 1593–1601 ist die Absenz von Beisitzern typisch für die Sitzungen des Generalvikars, während der Official nie ohne Assessoren zu Gericht saß. Die Meinung des Nuntius, nach welcher die Einberufung des Chorgerichts durch den Generalvikar überflüssig war, scheint sich durchgesetzt zu haben. Der Generalvikar urteilte aber auch meist in Disziplinarfällen gegen Priester und nur selten in Ehefällen. Der Official und seine Beisitzer saßen dagegen meist über Ehefälle zu Gericht; hier war das weltliche Eherecht nicht zu umgehen, hier mußten deshalb die alten Institutionen beibehalten werden. Es steht also fest, daß bis ins 17. Jahrhundert in Freiburg zwei verschiedene geistliche Gerichte bestanden, die zwar am selben Ort von denselben Leuten und mit demselben Protokoll gehalten wurden, deren Rechtsbereiche jedoch getrennt waren.

VERFAHREN UND URTEILE DER GEISTLICHEN GERICHTE

Wie alle Gerichtsprotokolle bieten auch diejenigen des Chorgerichts eine Fülle von Auskünften zum Volksleben und zur Sittengeschichte. Es gehört nicht in diesen Rahmen, näher darauf einzugehen. Das Prozeßverfahren unterschied sich kaum von dem der weltlichen Gerichte. Die Klage (*la clame*) konnte schriftlich¹ oder mündlich vorgebracht werden. Obschon das Gericht streng auf der Trennung der Anklagepunkte beharrte, zog eine Aussage oft einen Rattenschwanz von neuen Klagen nach sich. Die Arbeit des Chorgerichts steigerte sich zusehends, sowohl beim Official wie beim Generalvikar. Man erhält den Eindruck, daß die Laien das Gericht ausgiebig benützten, um lange aufgestaute Klagen gegen den Klerus vorzubringen. Die Strenge des Gerichts vor allem gegen Priester war bekannt. Auf die Klage folgte die Vorladung der Parteien; sie erfolgte wahrscheinlich durch einen weltlichen Weibel². Manche Angeklagten leisteten der Vorladung erst Folge, nachdem das Gericht sie mit einer zunehmenden Buße belegt hatte. Angeklagter (*Reus*) und Kläger (*Actor*) waren vor Gericht von Beiständen und Zeugen meist aus ihrer Verwandtschaft unterstützt. Es wurden nur Augenzeugen angehört: *Auriti testes nit gelten in iudicio, sonders allein oculati*³. Beim

¹ *clamat par escript, clamme à forme d'un billiet.*

² Vgl. p. 267, Anm. 1 hievor.

³ MC I, p. 38 zum 14. März 1590.

Urteil beriefen sich die Richter sowohl auf das kanonische wie auf das weltliche Recht; besonders oft wurde das freiburgische Stadtrecht zitiert¹. Die Trienter Dekrete erscheinen immer wieder, was umso verständlicher ist, als die Tätigkeit der Gerichte vorwiegend auf ihnen beruhte. Das letzte Beweismittel in jedem Prozeß war der Eid, der wohl nur selten leichtfertig geschworen wurde. Als das Chorgericht sah, daß ein Angeklagter gerne zum Eid bereit war, ließ es diesen nicht schwören, denn – hieß es etwa in einem Urteil vom 6. Mai 1594 – *daultant la partie Ree est contente de prester serment, quest aultant comme sil lavait deja fait*². Die Parteien selbst begegneten dem Eidschwur mit größtem Respekt. Als Clauda Zoupo den Lois Bosson zum Schwur bereit auf den Knien sah, hielt sie ihn zurück, *scachant quelle, par son serment, veut maintenir le contraire de son serment*³. Sie war ihrer Sache offenbar sicherer, nachdem sie ihn des Verlöbnißbruchs angeklagt hatte. Bei der Eidleistung kniete der Schwörende nieder und hielt seine Hände auf ein Meßbuch⁴. In manchen Fällen wurde das Urteil aufgeschoben, bis neue Instruktionen vorlagen. Diese lieferten oft die Landdekane, oft aber auch Vögte und andere weltliche Beamte⁵. Noch auffälliger als in den entsprechenden Protokollen der weltlichen Gerichte tritt uns in den Chorgerichtsprotokollen das babylonische Sprachengewirr entgegen, das in Freiburg herrschte; französische, deutsche und lateinische Einträge sind bunt durcheinander gemischt. Oft beginnt ein Satz deutsch und schließt französisch oder lateinisch und umgekehrt. Bei den ausgestellten Urteilen hielt man sich an die Sprache des Empfängers, französisch oder deutsch, für Priester lateinisch. Die Protokollbücher dienten gleichzeitig als Missivenbücher; im zweiten Teil der Bände sind Entwürfe oder Abschriften der ausgehenden Schreiben enthalten. In den Jahren 1557–1578 begegneten wir dem französischen Ehegerichtsschreiber Antoine Alex († 1584), dann in einem einzigen Dokument vom Mai/Juni 1584, seinem Sohn Jodocus, der im August 1584 dem katholischen Glauben absagte und nach Bern übersiedelte, im Jahr 1561 dem deutschen Schreiber Daniel von Mon-

¹ MC I, p. 8.

² MC II, p. 17.

³ MC II, p. 33 zum 28. Juni 1594.

⁴ MC II, p. 19 zum 11. Mai 1594.

⁵ MC II, p. 22.

⁶ P. RÜCK, Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion p. 321 Anm. 2 und p. 322 Anm. 3; über Alex vgl. zusätzlich P. AEBISCHER, La famille Alex, in: *Annales fribourgeoises* 7 (1919), p. 217–230.

tenach⁶, im Propsteigericht von 1578–1580 aber dem Chorherrn Sebastian Werro. Für die Ausstellung von Urteilen zuhanden weltlicher Empfänger war jedesmal ein weltlicher Notar nötig; Werros Tätigkeit muß als kapitelsinterne betrachtet werden, da er zugleich Kapitelschreiber war und Chorgerichts- und Kapitelsprotokoll im selben Manual geführt wurden. Dagegen ist das *Manuale Curiae I* (1589–1593) größtenteils von der Hand des weltlichen Notars Anton von Montenach geschrieben, der als *secrétaire et clerc jure de nostre consistoire* bezeichnet wird¹. Montenach (geb. 1559) war ein Sohn des oben erwähnten Land- und Ehegerichtsschreibers Daniel von Montenach. Wie schon sein Vater studierte er in Freiburg i. Br., erwarb sich dort am 9. Oktober 1576 den Baccalaureus und am 8. Juli 1578 den Magister Artium². In Rom setzte er seine Studien fort³. Seit dem 4. Januar 1583 war er freiburgischer Notar⁴, von 1593–1618 Staatskanzler (Stadtschreiber)⁵, von 1618–1623 Vogt in Gruyères und anschließend Venner in Freiburg. Er starb am 28. November 1639. Während von seinem Vater nur ein deutsches Urteil von 1561 bekannt ist, schrieb Anton von Montenach sowohl deutsche wie französische Texte. Man kann annehmen, daß er Nachfolger der Alex im Ehegericht war, wenn auch das erwähnte Urteil von 1590 dem Propsteigericht entstammte, dessen Schreiberamt er zugleich ausübte. Daß Propstei und Generalvikariat noch 1590 – also nachdem Schneuwly seit 1586 nicht mehr Propst war – eng miteinander verknüpft waren, geht aus derselben Urkunde vom 4. Juni 1590 hervor. Sie ist besiegelt *de nos scelz de Vicariat et Prevoste*. Das Vikariatssiegel Peter Schneuwlys ist spitzoval und stellt einen unter einem Baldachin sitzenden Prälaten mit Inful und Krummstab dar, der die rechte Hand segnend (oder lehrend) erhebt, mit der Linken aber auf ein Buch weist, das auf seinem rechten Knie liegt. Der Krummstab läuft diagonal durch den Schild vom rechten Fuß über die linke Schulter. Im Fuß des Schildes steht das Kapitelswappen (St. Niklaus-Armreliquiar). Das Siegel ist durch die Pressung der Messingbüchse zerdrückt; die Umschrift ist aber doch lesbar als:

¹ StA Franche-Comté : Parchemins (2 gleichlautende Exemplare) 4. Juni 1590.

² A. BÜCHI, Freiburger Studenten auf auswärtigen Hochschulen, in: Freiburger Geschichtsblätter 14 (1907), p. 139 nr. 74.

³ StA Missivenb. 29, f. 35^v zum 19. Dezember 1580.

⁴ RM 125, seine Notariatsregister sind RN 218–222.

⁵ P. DE ZÜRICH, Catalogue des avoyers, bourgmaitres, bannerets, trésoriers et chanceliers de Fribourg au 16^e s., in: Annales fribourgeoises 7 (1919), p. 264.